

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Besonderer Teil Griechisch-

vom 20. März 2002

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge - Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Wesentlicher Inhalt des Studiums

Das Studium des Faches Griechisch hat im wesentlichen folgende Ziele:

1. Sprache

Sichere Sprachkenntnisse, die auf umfangreichem Wortschatz und der Vertrautheit mit der Grammatik des attischen Griechisch beruhen. Grundkenntnisse in den Hauptdialekten der literarischen Gattungen. Fähigkeit, auch schwierigere griechische Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen und deutsche Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad, die inhaltlich dem antiken Gedankenkreis entsprechen, schriftlich ins Griechische zu übersetzen.

2. Literatur

- a) Auf eigener Lektüre im Originaltext beruhende Kenntnis mehrerer wesentlicher Werke der griechischen Literatur von Homer bis zur Spätzeit, wobei Homer und der klassischen Zeit Vorrang eingeräumt werden kann. Kenntnisse in der Prosodie und in der Metrik.
- b) Überblick über die griechische Literaturgeschichte. Kenntnisse in der antiken Poetik und Rhetorik; Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden; Befähigung, Texte im Zusammenhang des Werkes, der Gattung und der Epoche zu interpretieren. Kenntnisse in der Wirkungsgeschichte. Fähigkeit zum Gebrauch wissenschaftlicher Hilfsmittel.

3. Sprachwissenschaft

Kenntnisse über die Entwicklung der griechischen Sprache und über die Grundzüge der allgemeinen Sprachwissenschaft.

4. Geschichte und Kultur

Kenntnisse in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, in seiner

Geographie und Archäologie, in antiker Philosophie, Mythologie. Kenntnis über den griechischen Einfluß auf die römische Literatur (nach Schwerpunkten).

§ 3 Prüfungsausschuss

Für die Prüfung im Fach Griechisch ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft zuständig.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über acht Semester, das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

(2) Das Grundstudium umfasst

- im Hauptfach höchstens 36 Semesterwochenstunden
- im Nebenfach höchstens 18 Semesterwochenstunden.

Das Hauptstudium umfasst

- im Hauptfach höchstens 36 Semesterwochenstunden
- im Nebenfach höchstens 18 Semesterwochenstunden.

(3) Für die Teilnahme an Hauptseminaren sowie an der Stilübung III ist die bestandene Zwischenprüfung im Fach Griechisch Voraussetzung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- 2 literaturwissenschaftliche Hauptseminare
- 1 sprachwissenschaftliches Seminar (Pro- oder Hauptseminar) im Bereich des Griechischen
- 1 Proseminar wahlweise in Latein, Alter Geschichte oder Archäologie.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- 1 literaturwissenschaftliches Hauptseminar
- 1 sprachwissenschaftliches Seminar (Pro- oder Hauptseminar) aus dem Bereich des Griechischen.

- (3) Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung gibt der Studierende außerdem eine Liste der gelesenen Werke oder Werkpartien sowie der gewählten Schwerpunkte ab.

§ 6 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Dauer der Klausur beträgt für das Hauptfach 5 Stunden, für das Nebenfach drei Stunden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach etwa 60 Minuten, im Nebenfach etwa 30 Minuten. Die Prüfung wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin abgenommen.

§ 7 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Magisterarbeit:
1. Themen können aus dem gesamten Bereich des Faches Griechisch gestellt werden.
 2. Der Umfang der Arbeit soll 50 Seiten (Maschinenschrift) nicht überschreiten.
- (2) Klausurarbeit:
1. Hauptfach: Die Klausur im Hauptfach besteht aus einer Übersetzung in das Griechische und einer Übersetzung aus dem Griechischen. Es werden jeweils zwei Texte zur Wahl gestellt.
 2. Nebenfach: Die Klausur im Nebenfach besteht aus einer Übersetzung aus dem Griechischen. Es werden zwei Texte von einfacherem Schwierigkeitsgrad zur Wahl gestellt.
- (3) Mündliche Prüfung:
1. a) Anforderungen und Prüfungsgebiete

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 2 genannten Gebiete. Hierbei werden dem Bewerber bzw. der Bewerberin griechische Texte zum Lesen, Übersetzen und Interpretieren vorgelegt.
 - b) Spezialgebiete

Die mündliche Prüfung befaßt sich in der Hauptsache, jedoch nicht ausschließlich mit den Schwerpunkten, die der Bewerber bzw. die Bewerberin mit Zustimmung des Prüfenden gewählt hat. Das Thema

der Magisterarbeit und die Klausurthemen bleiben außer Betracht. Bei den Schwerpunkten wird eine vertiefte Kenntnis des Gegenstandes und der Forschungslage erwartet. Sie können aus dem gesamten Bereich der griechischen Literatur ausgewählt werden. Sowohl im Haupt- wie im Nebenfach ist die Wahl zweier Schwerpunkte erforderlich; dabei müssen Prosa und Dichtung berücksichtigt werden. Es können entweder zwei Autoren oder ein Autor und ein Thema gewählt werden.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehender Besonderer Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge - Besonderer Teil Griechisch- vom 3. September 1980 (K.u.U. 1980, S. 1910), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für das Fach Griechisch an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind und die die Zwischenprüfung bereits abgelegt haben, findet auf Antrag noch zwei Jahre nach Inkrafttreten die bisher geltende Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag ist unwiderruflich und muss spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten gestellt werden.

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.03.2002, S. 91.